

Stellungnahme der Landesregierung Wien zur Preistreibereiverordnung

Ueber das in der Tagespresse am 31. Dezember verlautbarte Verordnungs des Bundesministeriums für Volksernährung hat der Magistrat in der heutigen Sitzung des Stadtsenates als Landesregierung folgende Anträge gestellt: Um we-

nigstens die grössten Exzesse auf dem Gebiete des Preiswuchers und Schleichhandels mit einiger Aussicht auf Erfolg bekämpfen zu können, fordert die Landesregierung: 1.) Die gebotene rasche und exemplarische Bestrafung aller Übertretungen von Vorschriften der Kriegs- und Uebergangswirtschaft im administrativen Strafverfahren muss gesetzlich ermöglicht werden; als taugliches Mittel hierfür erscheint ihr die rascheste Inkraftsetzung jenes Gesetzentwurfes betreffend die Verschärfung der administrativen Kriegswucherbekämpfung, dem die Gemeinde Wien bereits mit dem Bericht vom 29. März 1920 zugestimmt hat und der in der interministeriellen Konferenz vom 15. Juni 1920 in Verhandlung gestanden hat. 2.) Die materielle rechtlichen Bestimmungen

des bestehenden Preistreibereigesetzes sind nicht nur in jenem Umfang, wie es nach den offenbar effizienten Zeitungsberichten geplant ist, sondern noch durch folgende Bestimmungen zu verschärfen u. zw. a) durch Einführung des Pakurrenzanges für Käufe und Verkäufe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen im Zwischenhandel, d. i. für alle Käufe und Verkäufe mit Ausnahme jener vom Händler zum Konsumenten, b) durch Statuierung eines Verbotes für den Gresshändler Waren direkt an Konsumenten zu verkaufen, c) durch obligatorische Verpflichtung der Gresshändler zur Führung von Warenvermerkbüchern, in denen alle Ein- und Verkäufe von Waren unter Angabe der wesentlichen Vertragsbestimmungen, (Gattung, Menge und Preis jeder Ware, Zeit des Geschäftsabschlusses und genaue Bezeichnung des zweiten Vertragsparties) einzuzeichnen sind, d) durch die Anordnung, dass jeder Gresshändler nur an solche Zwischenhändler bzw. Kleinhändler Waren verkaufen darf, die sich durch Verweisung einer Bewilligung gemäss des § 10 der Preistreibereiverordnung bzw. durch ihren Gewerbeschein als zum Handel mit diesen Waren befugt erweisen. Sollte eine solche Verschärfung der Preistreibereigesetze als zu sehr hemmend für den Handelsverkehr erkannt werden, so wäre zumindest eine Rechtsvermutung in der Richtung zu statuieren, dass in konkreten Fällen die von den berufenen Behörden als handelsüblich

erklärten Preise insoweit als Richtschnur für die Beurteilung des Straffalles zu gelten haben, als der Beschuldigte nicht den Gegenbeweis für die Richtigkeit seiner Preisbestimmung oder Kalkulation erbringt. 3.) Für die der gerichtlichen Judikatur unterliegenden Preistreibereifälle sind die strafprozessualen Vorschriften ebenfalls durch Einführung eines Summarverfahrens zu ergänzen. Gleichzeitig wird der Wunsch ausgesprochen, dass die Gerichte in grösseren Umfangs als bisher das gesetzliche Strafmass anwenden und häufiger mit Verfallsverkürzungen verfahren. Die Landesregierung stellt schliesslich nochmals fest, dass auch diese Verschärfungen der geltenden Preistreibereiverordnung nicht geeignet sind, etwa einen Preissturz herbeizuführen, sondern lediglich eine schärfere Bekämpfung des exzessiven Preiswuchers ermöglichen werden, sowie dass nach ihrer Meinung eine tatsächliche und wirksame Bekämpfung des Preiswuchers nur dann gewährleistet wird, wenn auch die Preisfestsetzung selbst im gesetzlichen Wege geregelt würde.

Mit Rücksicht auf die grosse Tragweite der Angelegenheit hat Der Bürgermeister verfügt, dass die weitere Behandlung und die Beschlussfassung über diesen Gegenstand in der nächsten Stadtsenatsitzung zu erfolgen hat. Es soll durch diese Verfügung die Gelegenheit eines eingehenden Studiums der Anträge ermöglicht werden.

Die Vorausbezahlung des Strom- und Gasverbrauches. Der Stadtsenat beschloss heute, dass die Konsumenten von Gas und elektrischem Strom eine Vorausbezahlung in der Höhe von einem Achtel ihres durchschnittlichen Jahresverbrauches zu leisten haben. Die Direktoren der beiden Werke wurden angewiesen, den Konsumenten Erlagscheine, die auf den bestimmten Betrag lauten, zuzusenden. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach Erhalt dieses Erlagscheines zu erfolgen.

Die Tarifierhöhung bei der Strassenbahn. Der Bericht der Direktion der städt. Strassenbahnen, der bereits gestern im Unternehmensausschuss beraten wurde, stand heute im Stadtsenat zur Verhandlung. Der Stadtsenat pflichtete der Anschauung des Ausschusses bei, dass die aus der schlechten finanziellen Lage des Unternehmens sich ergebende Erhöhung der Tarife nicht in jenem Ausmass erfolgen könne, als es notwendig wäre, wenn der Betrieb nicht mit Defizit belastet werden soll. Eine solche ausserordentliche Erhöhung des Tarifes wäre für die Bevölkerung unerträglich. Es wurde ein Antrag angenommen, der verlangt, dass die Gemeindeverwaltung an die Bundesregierung herantrete, um von ihr für die Strassenbahn als die grösste Lokalbahn, die es überhaupt in

Oesterreich gibt. Jene Subvention zu erhalten, die den weit kletterten Bahnen in der Form von Ausnahmetarifen für Kohle, durch Geläubventilen und staatliche Garantien für den Zinsendienst bereits jetzt gewährt werden. Nach eingehender Aussprache wurde beschlossen, dass eine solche Aenderung zur Regelung entsendet werden soll, wobei die Christlichsozialen ihre Teilnahme an dieser Versprache von der Beschlussfassung in ihrem Klub abhängig machten, und eine endgültige Entschliessung für Freitag in Aussicht stellten.

Spende eines Amerikaners für mangelnde und verwaiste Kinder des Mittelstandes. An die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft ist eine Spende von 2000 Mark = 18.000 Kronen aus Philadelphia gelangt. Der Spender Herr William Hasbeck hat ausdrücklich erklärt, er wünsche im eigenen Namen und im Namen seiner Schwester, dass dieser Betrag an arme, mangelnde und verwaiste Kinder des Wiener Mittelstandes verteilt werde. + + + Sehr geehrte Redaktionen! Um freundliche Aufnahme verehrender Netze ersucht höflichst im Interesse des weltlichen Zwecks Präsident Dr. Hayr ehemals Präsident der Advokatenkammer